



Beschluss des Stadtrats

vom 1. Juni 2022

GR Nr. 2021/466

Nr. 460/2022

Interpellation der SP-, FDP-, SVP-, Grüne-, GLP- und AL-Fraktion sowie der Parlamentarischen Gruppe EVP betreffend Strategie betreffend Zwischennutzungen, Möglichkeiten zur Vereinfachung und Vergünstigung der Organisation, Kommunikation von nichtbeanspruchten Nutzflächen, Gewährleistung einer frühzeitigen Thematisierung bei städtischen und privaten Bauprojekten sowie Spielraum zur Ermöglichung von nicht zonengemässen Zwischennutzungen

Am 24. November 2021 reichten die SP-, FDP-, SVP-, Grüne-, GLP- und AL-Fraktionen sowie die Parlamentarische Gruppe EVP folgende Interpellation, GR Nr. 2021/466, ein:

Die Weisung GR Nr. 2021/321 betreffend Zwischennutzung des Areals Allmendstrasse 91-95 im Gebiet Mänegg löste einen erheblichen Diskussionsbedarf aus. Das vom Stadtrat vorgeschlagene Zwischennutzungsmodell involvierte verschiedene Departemente (LSZ, IMMO und SOD bzw. Raumbörse) und war allem Anschein nach bürokratielastig und teuer. In Zürich ist der Bedarf nach günstigem Raum für die Kreativwirtschaft, das Kleingewerbe und Kulturschaffende gross; der Wunsch nach unkomplizierten Zwischennutzungen ebenso.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

- Wie kann die Organisation von Zwischennutzungen vereinfacht und vergünstigt werden? Wie müsste eine zentrale Anlaufstelle für alle Interessenten aussehen, ohne dass mehrere Departemente involviert sind?
- Wie werden zeitlich begrenzte Nichtbeanspruchungen von Nutzflächen intern oder auch extern bisher kommuniziert?
- Welche Möglichkeiten bestehen, bei Zwischennutzungen weniger strenge Anforderungen als für dauerhafte Nutzungen anzuwenden?
- Wie kann gewährleistet werden, dass bei städtischen und privaten Bauprojekten schon in den Planungs- und Bewilligungsverfahren Zwischennutzungen thematisiert werden? Gibt es bereits entsprechende Praktiken bzw. gesetzliche Instrumente?
- Welchen Spielraum sieht der Stadtrat, um Zwischennutzungen zu ermöglichen, die nicht der zonengemässen Nutzung entsprechen? Falls der Spielraum nicht besteht: Welche gesetzlichen Bestimmungen müssen geändert werden?
- Gibt es eine Strategie der Stadt Zürich bezüglich Zwischennutzungen? Wenn nein: Bitte um Begründung, weshalb eine solche aus Sicht des Stadtrats nicht notwendig ist, um eine unkomplizierte, leistbare und faire Vergabe von Zwischennutzungsmöglichkeiten zu etablieren.

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Einleitung

Günstiger Raum in der Stadt Zürich wird zunehmend Mangelware. Gleichzeitig ist die Nachfrage nach günstigen Räumen anhaltend hoch. Es besteht ein grosser Bedarf an günstigem Raum für gemeinnützige und (sozio-)kulturelle Projekte. Kostengünstige Arbeits- und Produktionsräume spielen auch bei der Förderung von professionellen Kulturschaffenden und Start-ups eine zentrale Rolle. Ebenso ist es für jüngere Menschen und Kulturschaffende im Nebenberuf oder Laienbereich schwierig, Ateliers, Musik- oder Projekträume für kreatives Schaffen zu finden. Aus diesem Grund ist auch die Stadt stets auf der Suche nach



2/8

günstigen Räumen für ihre Zielgruppen. Umgekehrt verfügen städtische Dienstabteilungen, allen voran Liegenschaften Stadt Zürich (LSZ), über Räume und Liegenschaften, die sie vorübergehend zu günstigen Konditionen abgeben können, bevor diese einem neuen definitiven Zweck zugeführt werden. Sogenannte Zwischennutzungen haben sich in den letzten Jahren zunehmend etabliert und werden sehr erfolgreich umgesetzt. Der Stadt werden immer wieder auch Liegenschaften von Dritten, insbesondere dem Kanton, zur Gebrauchsleihe überlassen, um darin Zwischennutzungen zu realisieren (Bsp. AMAG Areal in Schwamendingen, Sihlquai 125/131/133, Polizeikaserne und Zeughäuser).

Mit Zwischennutzungen verfolgt der Stadtrat verschiedene Ziele:

- Mit der Bereitstellung von günstigem Raum für Zwischennutzungen werden die Kreativ- und Kulturszene sowie Start-ups gefördert und ein Beitrag zur kulturellen und soziokulturellen Vielfalt der Stadt Zürich geleistet. Es soll bei stadteigenen Liegenschaften möglichst jeder temporär zur Verfügung stehende Raum für verschiedenste Nutzungen angeboten werden: für junge Menschen, für Kulturschaffende, für gemeinschaftlich engagierte Aktivitäten, für wirtschaftliche Tätigkeiten und experimentelle Nutzungen, die den Kreativ- und Innovationsstandort Zürich fördern.
- Der Leerstand von Liegenschaften im städtischen Eigentum ist zu vermeiden mit Blick auf den grossen Bedarf an Zwischennutzungsräumen, aber auch um allfälligen Besetzungen oder mutwilligen Beschädigungen vorzubeugen.
- Der vorzeitige Abriss von Liegenschaften im städtischen Eigentum oder im Kontext von Erwerbsverhandlungen und Gebietsentwicklungen ist zu vermeiden.
- Im Vordergrund steht nicht die ökonomische Verwertung vorübergehend freier Liegenschaften und Areale, sondern ein Optimum an Synergien, das sich aus dem Zusammenspiel von Eigentümerinnen und Eigentümern, Zwischennutzenden und Quartier ergibt (Beitrag zu einer nachhaltigen Stadtentwicklung, Kultur, Gewerbe, Soziokultur, usw.).
- In der Regel wird eine kostendeckende Zwischennutzung angestrebt, bei der die Kapitalverzinsung, die baulichen Herrichtungen für die gefahrlose Gebrauchstauglichkeit (Absperrungen und Verkleidungen, vollständige Gebäudehülle, Schliessanlage usw.), die Medienversorgung (Wasser, Strom, evtl. Heizung) und der Bewirtschaftungsaufwand berücksichtigt sind.

Diese Haltung hat der Stadtrat wiederholt eingenommen, und sie wurde vom Gemeinderat mit der Verabschiedung von Weisungen in gemeinderätlicher Kompetenz verschiedentlich bestätigt. So heisst es beispielsweise in der Weisung zur Zwischennutzung der Zentralwäscherei Zürich (GR Nr. 2019/35): *«Die Nutzenden tragen zur Belebung des Quartiers bei und haben positive Auswirkung auf die Entwicklung des Kreativ- und Innovationsstandorts Zürich»*.

Nach diesen einleitenden Bemerkungen können die Fragen wie folgt beantwortet werden:



3/8

Frage 1

Wie kann die Organisation von Zwischennutzungen vereinfacht und vergünstigt werden? Wie müsste eine zentrale Anlaufstelle für alle Interessenten aussehen, ohne dass mehrere Departemente involviert sind?

Allgemeines

Für die Abgabe von Liegenschaften an Dritte ist LSZ zuständig (Art. 17 lit. b Anhang 2 Departementsgliederung und -aufgaben [Anhang DGA] des Reglements über Organisation, Aufgaben und Befugnisse der Stadtverwaltung [ROAB], AS 172.101). Immobilien Stadt Zürich (IMMO) ist für Beschaffung und Zuteilung von Räumen und Flächen für die Stadtverwaltung zuständig (Art. 50 lit d Anhang DGA des ROAB).

Bei der Planung, Steuerung und Realisierung einer Zwischennutzung von städtischen Liegenschaften oder Flächen sind entsprechend immer verschiedene, mit der Objektkategorie vertraute Akteurinnen und Akteure einzubeziehen. Je nach Objekt sind auch mehrere Departemente aufgrund ihrer unterschiedlichen Rollen involviert. Die Koordination erhält dabei einen wichtigen Stellenwert. Verbindlichkeit, Verlässlichkeit und partnerschaftlicher Umgang aller Beteiligten untereinander sind zentrale Erfolgsfaktoren. Dazu gehört auch, dass eine Zuteilung der Räume und Flächen entlang städtischen Vermietungsprinzipien und definierten Prozessen stattfindet.

Zwischenvermietung von LSZ-Liegenschaften

Der Grossteil der städtischen Zwischennutzungen findet in Liegenschaften von LSZ statt. Folglich nimmt meistens LSZ die Rolle der Eigentümerversammlung ein. LSZ arbeitet sowohl mit städtischen als auch mit privaten Partnern zusammen und überlässt oder vermietet ihnen Raum zur (Zwischen-)Nutzung. Langfristige Zwischenvermietungen nimmt LSZ in den meisten Fällen direkt vor. Die dafür erhobene Miete wird in der Regel durch die aktuelle Nachfrage, von der Nutzungsdauer und der Gebrauchstauglichkeit der Flächen für die jeweilige Nutzung bestimmt. Diese Zwischennutzungen erfolgen analog einer Gewerbevermietung mit Standardverträgen und befristeten Mietdauern und werden im Regelfall ausgeschrieben.

Für kurz- und mittelfristige Vermietungen (ausgenommen Wohnungen und Gastronomie-räume) überlässt LSZ ihre freien Flächen in Liegenschaften, die in absehbarer Zeit baulich entwickelt oder wieder längerfristig vermietet werden sollen, dem stadtverwaltungsinternen Koordinationsgremium «Günstiger Raum» zur weiteren Behandlung. Dieses evaluiert den Nutzungsbedarf und legt die Zuteilung für die Umsetzung fest. In der Regel werden kurz- und mittelfristige Nutzungen schliesslich durch die Raumbörse an Zwischennutzende vermittelt (vgl. Antwort zu Frage 2). Diese etabliert gemischte Nutzungen für die Kulturszene, Start-ups und gewerbliche Nutzungen (z. B. Kreativ- oder Kreislaufwirtschaft) sowie soziokulturelle Aktivitäten. Die Raumbörse organisiert die öffentliche Ausschreibung der abzugebenden Flächen. In enger Abstimmung mit KTR und STEZ stellt sie sicher, dass die Zielgruppen von SOD, KTR, STEZ oder anderer Dienstabteilungen berücksichtigt und ein vielfältiges Stadtleben gefördert werden.

Das koordinierte Zusammenwirken und die Umsetzung der Zwischennutzung durch die Raumbörse mit ihrer langjährigen, grossen Erfahrung haben sich bewährt. Die Mitarbeitenden der Raumbörse verfügen in der Regel über eine Ausbildung im Sozialbereich und damit



über das notwendige Know-how im Umgang mit den verschiedenen Nutzenden aus dem sozialen und soziokulturellen Umfeld. Die Mitarbeitenden von KTR und STEZ verfügen über die entsprechenden Fachkompetenzen zur Raumvergabe an ihre Zielgruppen. Die Mitarbeitenden von LSZ haben einen immobilienwirtschaftlichen bzw. kaufmännischen Hintergrund und verfügen über umfassendes Know-how im Bereich der Gewerbevermietung mit meist professionellen Partnern.

Die Raumbörse ist Teil der SOD und damit der Stadtverwaltung. Bislang wurden die von ihr organisierten Zwischennutzungen wie ein eigener Raumbedarf der Stadtverwaltung behandelt. Mit Blick auf die im oben stehenden Abschnitt («Allgemeines») dargestellten Zuständigkeiten gemäss Anhang DGA war die Raumbörse deshalb gehalten, die zur Zwischennutzung zur Verfügung stehenden Räume und Flächen von LSZ bei der IMMO zu «bestellen» und über die IMMO in Gebrauchsleihe zu nehmen. Aufgrund den Erfahrungen rund um die Organisation der Zwischennutzung der Allmendstrasse 91–95 wurde dieses Vorgehen neu beurteilt. Die von LSZ überlassenen Flächen benötigt die Raumbörse nicht für sich selbst oder für andere städtische Verwaltungseinheiten, sondern sie organisiert die Gebrauchsüberlassung oder Miete an verwaltungsexterne Dritte. Es ist vorgesehen, dass LSZ die für externe Zwischennutzungen vorgesehenen Räume und Flächen über das Gremium «Günstiger Raum» neu direkt der Raumbörse überlässt, welche diese – wie bisher in Abstimmung mit KTR und STEZ – an Dritte weitervermietet oder in Gebrauchsleihe abgibt. Der Anhang DGA soll im Rahmen der anstehenden Gesamtrevision entsprechend präzisiert werden. In diesem Zusammenhang sind auch die Voraussetzungen für die stadtinterne Budgetierung sowie den Finanz- und Aufgabenplan zu regeln.

LSZ stellt bei dieser Überlassung von Flächen zur Zwischennutzung an Partner keinen eigenen Verwaltungsaufwand in Rechnung. Grundsätzlich soll der Investitions- und Bewirtschaftungsaufwand durch möglichst objektadäquate Nutzung, tiefe Ausbaustandards und Eigenleistungen der Gebrauchsnehmenden bzw. Mietenden oder Nutzenden minimiert werden. Im Falle der Übernahme einer Liegenschaft durch die Raumbörse zur Organisation einer Zwischennutzung wird ebenfalls kein Verwaltungsaufwand an die Endnutzenden weiter verrechnet. Hingegen werden die Kosten für die (Wieder-)Herstellung der Gebrauchstauglichkeit sowie für den Unterhalt- und Betrieb, die der Raumbörse durch die Nutzung entstehen, den Endnutzenden überbunden.

Durch den Verzicht auf das nicht notwendige Dazwischenschalten einer weiteren Organisationseinheit werden die Komplexität der internen Abläufe und Finanzflüsse reduziert. Die Optimierung des Verfahrens wirkt sich zugunsten der Nutzenden aus.

Zwischenvermietungen von Liegenschaften anderer Dienstabteilungen

Daneben gibt es bei Zwischennutzungen – wenn auch eher selten – weitere Dienstabteilungen in der Eigentümerrolle wie IMMO, Grün Stadt Zürich (GSZ), Umwelt- und Gesundheitsschutz Zürich (UGZ), Elektrizitätswerk der Stadt Zürich (ewz), u. a.

Im Vordergrund steht GSZ. Eine zentrale Anlaufstelle würde sich hier mit Blick auf die Besonderheiten der Organisation aufwendiger gestalten. Die Objekte zur Zwischennutzung werden deshalb direkt an geeignete Dritte vermietet oder verpachtet.

GSZ fördert überdies gemeinschaftliche Nutzung, Biodiversität und grüne Bildungsziele bei Brachen und Gartenprojekten möglichst auch bei Grundstücken, die nicht zu GSZ gehören.



5/8

Bei vorübergehend zur Verfügung stehenden Gebäuden oder (Brach-)Flächen gelangt GSZ dazu direkt an die Raumbörse oder andere städtische Stellen (u. a. Gemeindezentren [GZ] und Büro für Sozialraum & Stadtleben [BSS]). Längerfristig nutzbare Grünflächen werden als Gemeinschaftsgärten ausgeschrieben.

Frage 2

Wie werden zeitlich begrenzte Nichtbeanspruchungen von Nutzflächen intern oder auch extern bisher kommuniziert?

Zeichnet sich ab, dass bestehende oder neu hinzukommende Räume oder Flächen für kurz- bis mittelfristige Zwischennutzungen zur Verfügung stehen, wird in einem ersten Schritt vorrangig der stadtinterne Nutzungsbedarf geklärt. Diese Klärung erfolgt über das stadtinterne Gremium «Standort- und Raumkoordination (STARK)», in dem die massgeblichen städtischen Eigentümervertretungen eingebunden sind (12 Dienstabteilungen und 4 städtische Stiftungen). Zwischennutzungsmöglichkeiten, für die kein stadtinterner Bedarf festgestellt wird, werden anschliessend über das stadtinterne Koordinationsgremium «Günstiger Raum» weiter behandelt.

Im stadtverwaltungsinternen Koordinationsgremium «Günstiger Raum» findet ein periodischer Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen KTR, STEZ, IMMO, SOD und LSZ zu anstehenden Zwischennutzungsprojekten statt. Im Rahmen des Koordinationsgremiums wird sichergestellt, dass die verwaltungsrechtlichen Grundsätze und Prozesse eingehalten werden. Die Raumbörse organisiert anschliessend die Umsetzung und die Kooperation mit den Endnutzenden. Unter www.raumboerse-zh.ch werden freie Räume aufgeführt. Auf der Website können auch Mit-Nutzende gesucht oder freie Räume von Dritten eingestellt werden.

Der Kanton organisiert in seinen Liegenschaften allfällige Zwischennutzungen selber. Auf Stadtgebiet arbeitet er dazu ebenfalls mit der Raumbörse zusammen (Sihlquai, Polizeikaserne, Zeughäuser, usw.). Auch hier stellt die Raumbörse im Rahmen des Koordinationsgremiums «Günstiger Raum» die Zuteilung von Räumen zu den Zielgruppen von KTR, SOD und STEZ sicher.

Für Zwischennutzungen von Liegenschaften und Flächen von privaten Grundeigentümerschaften ist die Stadt nicht zuständig. Eine Ausnahme kommt dann zum Tragen, wenn Private auf die Raumbörse zugehen und sie mit der Durchführung einer Zwischennutzung beauftragen.

Anzumerken ist, dass auch ausserhalb der Stadtverwaltung verschiedene Organisationen (z. B. Verein Zitrone) Zwischennutzungen organisieren.

Frage 3

Welche Möglichkeiten bestehen, bei Zwischennutzungen weniger strenge Anforderungen als für dauerhafte Nutzungen anzuwenden?

Generell ist zu beachten, dass auch Zwischennutzungen zonenkonform nach Art. 22 Raumplanungsgesetz (RPG, SR 700) sein müssen. In der Zone öffentlicher Bauten (ZöBa) sind sie zulässig, wenn sie der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen. Diese sind mit Hinweis auf die in der Einleitung dargestellten, stadträtlichen Ziele zur Zwischennutzung weit auszulegen. Die Themen Zonenkonformität, Immissionen, Anforderungen an die Erschliessung und Autoabstellplätze sind neu zu prüfen, sofern Zwischennutzungen im Vergleich zum



6/8

Vorbestand wesentlich andere Auswirkungen auf die Umwelt haben. Unwesentlich ist dabei, ob die Nutzungsänderung äusserlich wahrnehmbar ist.

Die baurechtlichen Vorschriften, die weitgehend von übergeordnetem Recht festgelegt sind, sind sowohl bei temporären Zwischennutzungen als auch bei definitiven Nutzungen einzuhalten. Dies betrifft sowohl die Einordnung und Dimensionierung von Bauten und Anlagen als auch den Schutz insbesondere vor Feuer, Lärm, Hochwasser und weiteren Einwirkungen auf polizeiliche Schutzgüter. Eine Zwischennutzung kann trotz ihres temporären Charakters erhebliche räumliche Auswirkungen haben und sich über erhebliche Zeiträume erstrecken, welche sich von einer als definitiv gesetzten Nutzung nicht oder nur mehr unwesentlich unterscheiden. Je nach Sachverhalt können verschiedene private und öffentliche Interessen betroffen sein und sind aufgrund der rechtlichen Grundlagen zu beurteilen. Eine klare und verhältnismässig kurze Befristung einer Zwischennutzung kann in der Interessensabwägung berücksichtigt werden und allenfalls Ausnahmetatbestände zur Anwendung bringen. Aber an die Vorgaben des kantonalen Rechts und die Rechtsgrundlagen des Bundes ist die Stadt gebunden, was den Ermessensspielraum auf kommunaler Ebene erheblich einschränkt.

Zusammengefasst ist festzustellen, dass wenig Spielraum besteht, bei Zwischennutzungen im Vergleich zu Dauernutzungen weniger strenge Anforderungen anzuwenden.

Frage 4

Wie kann gewährleistet werden, dass bei städtischen und privaten Bauprojekten schon in den Planungs- und Bewilligungsverfahren Zwischennutzungen thematisiert werden? Gibt es bereits entsprechende Praktiken bzw. gesetzliche Instrumente?

Entgegen oft geäusserten Ansprüchen an die kommunale Ebene, hat die Zwischennutzung im kantonalen Planungs- und Bewilligungsverfahren rechtlich keinen Anspruch auf erleichterte Vorgaben.

In der Praxis prüfen die städtischen Eigentümervertretungen für die städtischen Liegenschaften im Rahmen der Erneuerungs- und Entwicklungsplanung gemäss den oben in der Einleitung dargelegten Zielen aber frühzeitig, ob Zwischennutzungen einzuplanen sind. Ist dies der Fall, nehmen diese Vorkehren alsdann den bei der Antwort zu Frage 2 beschriebenen Weg über die städtischen Koordinationsgremien und –stellen («STARK», «Günstiger Raum» und «Raumbörse»).

Wie das Beispiel Manegg zeigt, wird die Stadt bereits nach dem erfolgreichen Abschluss von Erwerbsverhandlungen als Quasi-Eigentümerin wahrgenommen. Es ist daher wichtig, dass das Thema mögliche Zwischennutzungen, falls noch nicht erfolgt, frühzeitig besprochen wird. Auch in Fällen, in denen in der Regel noch kein Planungs- oder Bewilligungsverfahren angestossen wurde, sollen allfällige Leerstände oder Rückbauten nach Möglichkeit vermieden werden. Eine vergleichbare Erwartung an die Stadt besteht in der Praxis auch im Rahmen von Gebiets- oder Arealentwicklungen, in welche die Stadt einbezogen ist.

Die Stadt ist sich ihrer besonderen Verantwortung in diesen Konstellationen bewusst, auch wenn keine expliziten Vorgaben zur Zwischennutzung in Planungs- und Bewilligungsverfahren bestehen.



7/8

Frage 5

Welchen Spielraum sieht der Stadtrat, um Zwischennutzungen zu ermöglichen, die nicht der zonengemässen Nutzung entsprechen? Falls der Spielraum nicht besteht: Welche gesetzlichen Bestimmungen müssen geändert werden?

Die Bewilligungspflicht einer Zwischennutzung und eine damit allfällig verbundene Nutzungsänderung sind aufgrund einer Gesamtbetrachtung und unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit im Einzelfall zu beurteilen. Neben den baurechtlichen Kriterien zur Einordnung und Dimensionierung von Bauten und Anlagen sind die Einwirkungen auf die (bau-)polizeilichen Güter durch Brandrisiken, Immissionen oder auch Naturgefahren zu prüfen. Im Rahmen des Bewilligungsverfahrens sind wie bei anderen Vorhaben mit baurechtlicher Relevanz die privaten und öffentlichen Interessen zu ermitteln und für den Bauentscheid abzuwägen. Eine «Spezialbewilligung» für Zwischennutzungen sieht das übergeordnete Recht nicht vor. Je nach den Auswirkungen auf das räumliche Umfeld wird auch das Mass der nachbarlichen Akzeptanz in die Beurteilung der Zwischennutzung bzw. eines damit verbundenen Bauentscheids einfließen. Eine klare und verhältnismässig kurze Befristung einer Zwischennutzung kann in der Interessensabwägung allenfalls berücksichtigt werden und gegebenenfalls Ausnahmetatbestände zur Anwendung bringen.

Der Spielraum für Anpassungen am kommunalen Recht wird in diesem Bereich – wie mehrfach betont – vorab durch das kantonale Recht bestimmt. Diesbezüglich zeichnet sich eine mögliche Anpassung ab. Am 4. März 2019 beauftragte der Kantonsrat mit der Motion KR-Nr. 354/2018 betreffend Erleichterung von befristeten Zwischennutzungen den Regierungsrat, *«entsprechende Gesetzesänderungen vorzulegen, um Gemeinden und Städten die Möglichkeit zu gewähren, in ihren Bau- und Zonenordnungen Regelungen für befristete Zwischennutzungen zu ermöglichen, vor allem für gewerbliche Nutzungen – worunter auch Umnutzungen fallen –, wenn ein privater Grundeigentümer dies beantragt.»* Eine entsprechende Regelung ist durch eine Anpassung des Planungs- und Baugesetzes (PBG, LS 700.1) zu schaffen. Da derzeit verschiedene weitere Anpassungen des PBG hängig sind (u. a. klimaangepasste Siedlungsentwicklung, Inanspruchnahme von Landwirtschaftsgebiet für nichtlandwirtschaftliche öffentliche Aufgaben, Harmonisierung der Baubegriffe), wurde die Frist für die Berichterstattung und Antragstellung an den Kantonsrat um ein Jahr bis zum 4. März 2022 verlängert (Vorlage 5660). Durch den Regierungsrat erfolgte dazu noch keine Beschlussfassung.

Frage 6

Gibt es eine Strategie der Stadt Zürich bezüglich Zwischennutzungen? Wenn nein: Bitte um Begründung, weshalb eine solche aus Sicht des Stadtrats nicht notwendig ist, um eine unkomplizierte, leistbare und faire Vergabe von Zwischennutzungsmöglichkeiten zu etablieren.

Über die Abgabe von städtischen Liegenschaften zur Zwischennutzung hat sich in den letzten Jahren eine bewährte Praxis etabliert. Bei den beteiligten Dienstabteilungen bestehen verbindliche Prozesse und Rahmenbedingungen im Umgang mit Zwischennutzungen. Die Zusammenarbeit unter den Beteiligten ist etabliert und es bestehen entsprechende Koordinationsgremien. Der Gemeinderat wurde bereits mehrfach im Rahmen von Weisungen darüber in Kenntnis gesetzt (vgl. «Einleitung»). Hingegen fehlte es bislang an einer zusammenfassenden Darstellung des Vorgehens in einem Dokument. Diese Lücke wird aktuell, nicht zuletzt auch auf Anstoss durch die vorliegende Interpellation, geschlossen. Bei dieser



8/8

Gelegenheit wurden auch die bisherige Praxis auf Vereinfachungs- und Verbesserungsmöglichkeiten hin überprüft und die entsprechenden Ergebnisse berücksichtigt. Es ist geplant, die Strategie «Zwischennutzungen in städtischen Liegenschaften» dem Stadtrat zum Entscheid vorzulegen und nach einer Verabschiedung der Öffentlichkeit zu präsentieren. Sie soll hernach über die städtische Webseite einsehbar sein.

Im Namen des Stadtrats
Die Stadtschreiberin
Dr. Claudia Cuche-Curti